

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-PE_2324]

Sammelkuvert
Einschreiben Übergabe

- **persönlich** -

Andreas Frühschutz
c/o Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg
Sendlinger-Tor-Platz 1
80336 München

- **persönlich** -

Ulrich Sengle
c/o Vorstand der Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg
Sendlinger-Tor-Platz 1
80336 München

- **persönlich** -

Andrea Felsner-Peifer
c/o Vorstand der Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg
Sendlinger-Tor-Platz 1
80336 München

Vaterstetten, 30.10.2023

Ihre Buchung auf dem Girokonto 921825 vom 11.10.2023
von - 936,36 EUR „Finanzamt Ebersberg ...“
9112/010/33065 – VO3.1 – 1126/23 F

[IG_K-PE_2322]

meine Zeichen: [IG_K-PE_2301] bis [IG_K-PE_2324] ff.,
insbes. [IG_K-PE_2310], [IG_K-PE_2315], [IG_K-PE_2316], [IG_K-PE_2318],
[IG_K-PE_2319], [IG_K-PE_2321] bis [IG_K-PE_2324],
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-O" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>

Herr Frühschutz,
Herr Sengle,
Frau Felsner-Peifer,

nachdem Sie am 23.05.2023 das Girokonto von meiner Frau und mir wieder freigegeben hatten ohne den vom Finanzamt Ebersberg geforderten Erpressungsbetrag von 936,36 EUR abzubuchen, hatte ich eigentlich gehofft Sie seien irgendwie denn doch zu Verstand gekommen.

Aber weit gefehlt, Sie sind offensichtlich des Glaubens, wenn Sie Ihre beabsichtigten Straftaten nur einfach um 5 Monate verschieben, dann merkt es keiner.

Ich habe Ihnen im Vorfeld (24.04.2023 bis 08.05.2023) ausführlich bewiesen, dass die sogenannte „Pfändung“ das Resultat einer misslungenen Erpressung von Richtern des Landessozialgerichts München

ist und der von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut an das Finanzamt Ebersberg weitergeleitete und vom Finanzamt gegenüber der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg (KSK MSE) als Druckmittel eingesetzte sogenannte „Vollstreckungsauftrag“ über 936,36 EUR keinerlei rechtliche Basis hat.

Da Sie die Strafbarkeit Ihres Mitwirkens in diesem Akt der **politisch motivierten Willkürjustiz** einfach nicht interessiert, sind jetzt im nächsten Schritt die von Ihnen begangenen Straftaten für ihre strafrechtliche Verfolgung festzustellen:

- **§ 266 Untreue StGB**
(1) **Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
(2) [...]
- Das „Abkassieren“ von Girokonto bei der KSK MSE ohne jede rechtliche Grundlage durch das Finanzamt Ebersberg erfüllt den Straftatbestand des Diebstahls im besonders schweren Fall. Dies wäre allerdings ohne Ihre aktive **Mitwirkung zum Diebstahl im besonders schweren Fall** nicht möglich.

§ 27 Beihilfe StGB

- (1) **Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.**
- (2) **Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter.** Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

§ 242 Diebstahl StGB

- (1) **Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls StGB

- (1) **In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
 1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
 2. **eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,**
 3. gewerbsmäßig stiehlt,
 4. [...]

- Die KSK MSE hat sich massiv und explizit schriftlich dagegen gewährt, den „gepfändeten“ Betrag auf ein separates Konto zu buchen und das Girokonto von meiner Frau und mir wieder freizugeben ([IG_K-PE_2314]). Das ist ein Bruch des **§ 850I ZPO**:

§ 850I Pfändung des Gemeinschaftskontos ZPO

- (1) **Unterhält der Schuldner, der eine natürliche Person ist, mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Mehrheit von Personen ein Gemeinschaftskonto und wird Guthaben auf diesem Konto gepfändet, so darf das Kreditinstitut erst nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Satz 1 gilt auch für künftiges Guthaben.**
- (2) **Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, bestehendes oder künftiges Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen. Wird Guthaben nach Satz 1 übertragen und verlangt der Schuldner innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1, dass das Zahlungskonto als**

Pfändungsschutzkonto geführt wird, so gelten für die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos § 850k und für das übertragene Guthaben die Regelungen des Buches 8 Abschnitt 4. Für die Übertragung nach Satz 1 ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des Schuldners an dem Guthaben. Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 4 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 5 ist auf natürliche Personen, mit denen der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhält, entsprechend anzuwenden.

(4) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben fort; sie setzen sich nicht an dem Guthaben fort, das nach Absatz 3 übertragen wird.

Letzteres ist nicht nur ein Gesetzesbruch der ZPO, sondern insbesondere auch ein schikanöser Akt der KSK MSE. Ich zitiere aus meinem Schreiben vom 07.05.2023 an das Finanzamt Ebersberg ([JIG_K-PE_2316](#)):

„Das ist keine Vollstreckungsankündigung, sondern die Ankündigung der StOK Bayern in Landshut des Stellens eines Vollstreckungsersuchens an das Finanzamt Ebersberg. Offensichtlich umfasst dieses Vollstreckungsersuchen nicht nur die Aufforderung den geforderten Betrag zu pfänden und einzuziehen, sondern auch das Ersuchen dem **Vollstreckungsschuldner** dabei „**darüber hinaus auch weitere erhebliche Kosten zu verursachen**“; es ist also ein Ersuchen auf Erlass einer

Pfändungs- und Einziehungsverfügung mit eingebundener Bürgerschikanierung

für keinen beliebigen Bürger, sondern **für einen Bürger, der zu oft, zu deutlich und mit gerichtsfester nachvollziehbarer Begründung fordert, dass die Behörden der Bundesländer und des Bundes die Gesetze einhalten.**“

Ich mache Sie also nicht nur für die gestohlenen 936,36 EUR haftbar, sondern auch für die mir entstandenen Kosten aufgrund Ihrer gesetzwidrigen Sperrung des Girokontos vom 24.04.2023 bis 23.05.2023.

Nicht nur Ihre **Bürgerschikanierung meiner Person**, sondern auch die Tatsache, dass Sie **nach 5 Monaten Abstinenz plötzlich anfallartig Ihre kriminellen Handlungen** begehen, sind eigentlich nicht verwunderlich und man musste mit Ihrem Verhalten rechnen.

Die KSK MSE ist eine „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Aufsichtsbehörden sind die EZB und die **Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht (BaFin)**. Eben jene BaFin unter der **Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen**, die es im Rahmen des staatlich organisierten

(Bundesfinanzminister: Hans Eichel (SPD, 12.04.1999 – 22.11.2005), Peer Steinbrück (SPD, 22.11.2005 – 28.10.2009), Wolfgang Schäuble (CDU, 28.10.2009 – 24.10.2017), Peter Altmaier (CDU, 24.10.2017 – 14.03.2018), **Olaf Scholz** (SPD, 14.03.2018 – 08.12.2021), Christian Lindner (FDP, 08.12.2021 – zuletzt)

Betrugs durch Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen nicht „fertig bekam und bekommt“ die Betrügerei aller in Deutschland tätigen Kapitallebensversicherer zu erkennen und zu unterbinden ([JIG_S08](#), Kap. 2) oder die es nicht „fertig bekam“ den Wirecard-Skandal nach eingegangenen Hinweisen frühzeitig einzudämmen, weil führende Mitarbeiter damit beschäftigt waren gegen die Hinweisenden juristisch vorzugehen und mit den Aktien der Wirecard am „großen Reibach“ zu partizipieren.

Unter solchen Bedingungen ist doch logischerweise davon auszugehen, dass die Vorstandsposten einer solchen öffentlich-rechtlichen Anstalt eher mit hinterhältigen Charakteren besetzt wurden.

Ihr Verständnis vom **Kunden** (seit 40 Jahren) ist klar: eine **Person zum Ausrauben-lassen und zum Ausrauben** (Bertolt Brecht lässt grüßen).

(Dr. Arnd Rüter)

Pfändungsschutzkonto geführt wird, so gelten für die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos § 850k und für das übertragene Guthaben die Regelungen des Buches 8 Abschnitt 4. Für die Übertragung nach Satz 1 ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des Schuldners an dem Guthaben. Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 4 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.

- (3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 5 ist auf natürliche Personen, mit denen der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhält, entsprechend anzuwenden.*
- (4) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben fort; sie setzen sich nicht an dem Guthaben fort, das nach Absatz 3 übertragen wird.*

Letzteres ist nicht nur ein Gesetzesbruch der ZPO, sondern insbesondere auch ein schikanöser Akt der KSK MSE. Ich zitiere aus meinem Schreiben vom 07.05.2023 an das Finanzamt Ebersberg ([JIG_K-PE_2316](#)):

„Das ist keine Vollstreckungsankündigung, sondern die Ankündigung der StOK Bayern in Landshut des Stellsens eines Vollstreckungsersuchens an das Finanzamt Ebersberg. Offensichtlich umfasst dieses Vollstreckungsersuchen nicht nur die Aufforderung den geforderten Betrag zu pfänden und einzuziehen, sondern auch das Ersuchen dem **Vollstreckungsschuldner** dabei **„darüber hinaus auch weitere erhebliche Kosten zu verursachen“**; es ist also ein Ersuchen auf Erlass einer

Pfändungs- und Einziehungsverfügung mit eingebundener Bürgerschikanierung

für keinen beliebigen Bürger, sondern **für einen Bürger, der zu oft, zu deutlich und mit gerichtsfester nachvollziehbarer Begründung fordert, dass die Behörden der Bundesländer und des Bundes die Gesetze einhalten.“**

Ich mache Sie also nicht nur für die gestohlenen 936,36 EUR haftbar, sondern auch für die mir entstandenen Kosten aufgrund Ihrer gesetzwidrigen Sperrung des Girokontos vom 24.04.2023 bis 23.05.2023.

Nicht nur Ihre **Bürgerschikanierung meiner Person**, sondern auch die Tatsache, dass Sie **nach 5 Monaten Abstinenz plötzlich anfallartig Ihre kriminellen Handlungen** begehen, sind eigentlich nicht verwunderlich und man musste mit Ihrem Verhalten rechnen.

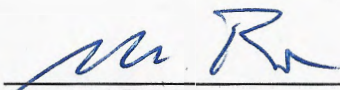
Die KSK MSE ist eine „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Aufsichtsbehörden sind die EZB und die **Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht (BaFin)**. Eben jene BaFin unter der **Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen**, die es im Rahmen des staatlich organisierten

(Bundesfinanzminister: Hans Eichel (SPD, 12.04.1999 – 22.11.2005), Peer Steinbrück (SPD, 22.11.2005 – 28.10.2009), Wolfgang Schäuble (CDU, 28.10.2009 – 24.10.2017), Peter Altmaier (CDU, 24.10.2017 – 14.03.2018), **Olaf Scholz** (SPD, 14.03.2018 – 08.12.2021), Christian Lindner (FDP, 08.12.2021 – zuletzt)

Betrugs durch Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen nicht „fertig bekam und bekommt“ die Betrügerei aller in Deutschland tätigen Kapitallebensversicherer zu erkennen und zu unterbinden ([JIG_S08](#), Kap. 2) oder die es nicht „fertig bekam“ den Wirecard-Skandal nach eingegangenen Hinweisen frühzeitig einzudämmen, weil führende Mitarbeiter damit beschäftigt waren gegen die Hinweisenden juristisch vorzugehen und mit den Aktien der Wirecard am „großen Reibach“ zu partizipieren.

Unter solchen Bedingungen ist doch logischerweise davon auszugehen, dass die Vorstandsposten einer solchen öffentlich-rechtlichen Anstalt eher mit hinterhältigen Charakteren besetzt wurden.

Ihr Verständnis vom **Kunden** (seit 40 Jahren) ist klar: eine **Person zum Ausrauben-lassen und zum Ausrauben** (Bertolt Brecht lässt grüßen).



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 3244 02.11.23 15:11
Sendungsnummer: RT 8310 1388 ODE
Einschreiben

KSK MS



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



<https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=RT831013880DE>



Sendung verfolgen

Sendungsnummer eingeben

Suchen

Brief mit Einschreiben

RT831013880DE



Die Sendung wurde am 06.11.2023 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen - Klimafreundliche Briefsendung



Mo, 06.11.2023

Die Sendung wurde am 06.11.2023 ausgeliefert.



Mo, 06.11.2023

Die Sendung befindet sich in der Zustellung.



Sa, 04.11.2023

Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 04.11.2023 zur Abholung bereitgelegt.



Fr, 03.11.2023

Ihre Sendung wurde am 03.11.2023 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.



Do, 02.11.2023

Ihre Sendung wurde am 02.11.2023 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.



Do, 02.11.2023

Die Sendung wurde am 02.11.2023 eingeliefert.

Die Post erbringt mal wieder ihre vertragliche Leistung nicht - Übergabebeleg fehlt